

# KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSrück-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Postzustellurkunde

Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rkh@rheinhunsrueck.de

24. August 2012

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in den Gemarkungen Biebern, Fronhofen und Külz

Auskunft

Aktenzeichen: 61.1/620-05/09  
Kassenzeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**  
KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**  
Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt  
Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

## Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen in den Gemarkungen Biebern, Fronhofen und Külz (Bezeichnung des Windparks: „Kisselsheide“) wird wie folgt genehmigt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM, Zone 32 (ETRS89)
Biebern	1	32	388.862 - 5.540.301
Fronhofen	1	1	389.151 - 5.540.220
Fronhofen	1	1	389.416 - 5.539.942
Külz	7	79/9	389.834 - 5.540.132
Külz	7	79/9	390.194 - 5.540.091
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- IV. Die auf 115.337,46 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

## Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.



chen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.

- 2.7.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.
- 2.7.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.7.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.7.7 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.7.8 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Katalog, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

## 2.8 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der Schallimmissionsprognose Firma AL-PRO GmbH & CO.KG vom 30.07.2012
- die Schattenwurfprognose Firma AL-PRO GmbH & CO.KG vom 31.07.2012

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

### 2.8.1 Lärm

- 2.8.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung -BauNVO bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	55 dB(A)	40 dB(A)

- 2.8.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatz-

belastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windenergieanlage WEA 1 Biebern:**

Immissionsort	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	28,60 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	29,18 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	28,75 dB(A)

**Windenergieanlage WEA 2 Fronhofen:**

Immissionsort	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	27,74 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	28,43 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	28,13 dB(A)

**Windenergieanlage WEA 3 Fronhofen:**

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	28,89 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	29,48 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	29,31 dB(A)

**Windenergieanlage WEA 4 Külz**

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	28,93 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	29,56 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	29,54 dB(A)

**Windenergieanlage WEA 5 Külz**

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	26,84 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	27,38 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	27,42 dB(A)

- 2.8.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.8.1.2 genannten Immissionsanteile dürfen die Schallleistungspegel der jeweiligen Windenergieanlagen die nachstehend genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA 1 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

WEA 2 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

WEA 3 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW  
WEA 4 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW  
WEA 5 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA 1 → 98,9 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 1,0 MW  
WEA 2 → 98,9 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 1,0 MW  
WEA 3 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW  
WEA 4 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW  
WEA 5 → 104,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.8.1.4 Die unter 2.8.1.3 genannten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 2.8.1.5 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

#### **IP Mi 2 - Im Brühl 7, Michelbach - nachts: 38 dB(A)**

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BlmSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.8.1.6 Anhand der unter der 2.8.1.5 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.8.1.7 Die für die beantragten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 unter 2.8.1.3 genannten Beschränkungen des Nachtbetriebes können erst auf Antrag aufgehoben werden, wenn durch eine Immissionsmessung nachgewiesen wird, dass auch im leistungsoptimierten Betrieb die unter Ziffer 2.8.1.1 genannten Grenzwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden.

Zum Zwecke der Messung dürfen die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 zur Nachtzeit im leistungsoptimierten Modus betrieben werden.

2.8.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.8.1.9 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

## 2.8.2 Schattenwurf

2.8.2.1 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkt der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf **8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag** bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbela

stung), nicht überschreitet:

### IP Taub 2 - Taubenmühle 2, Külz

2.8.2.2 An dem unter 2.8.2.1 genannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.